



# Bekanntmachung der Stadt Straelen

## **Satzung vom 19. Dezember 2023**

**zur 26. Änderung der Gebührensatzung vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert am 22. Dezember 2021, zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 20. Dezember 1999.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW S. 233), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die §§ 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

### **§ 2 Grundgebühr**

1. Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl und Art der Abfallbehälter. Sie umfasst die Inanspruchnahme von Leistungen, die ausschließlich der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abfallentsorgung dienen.
2. Die Grundgebühr beträgt für:

#### Abfälle zur Beseitigung

I. für Abfallsammelmietbehälter:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| A) bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung |                    |
| a) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter   | 169,54 Euro / Jahr |
| b) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter   | 169,54 Euro / Jahr |
| <br>  |                    |
| B) bei 14-tägiger Entleerung                              |                    |
| a) für einen 60 l Abfallbehälter                          | 40,33 Euro / Jahr  |
| b) für einen 80 l Abfallbehälter                          | 40,33 Euro / Jahr  |
| c) für einen 120 l Abfallbehälter                         | 40,33 Euro / Jahr  |
| d) für einen 240 l Abfallbehälter                         | 40,33 Euro / Jahr  |

II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung  |                    |
| a) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter | 160,69 Euro / Jahr |

b) für einen 1,10 m<sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter 160,69 Euro / Jahr

### Abfälle zur Verwertung

- A) Papier, Pappe, Kartonagen  
bei vierwöchentlicher Entleerung
- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter                       | 0,44 Euro / Jahr  |
| b) für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter                       | 0,44 Euro / Jahr  |
| c) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Wertstoffsammelgroßraumbehälter | 35,03 Euro / Jahr |
| d) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Wertstoffsammelgroßraumbehälter | 35,03 Euro / Jahr |
- B) Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung
- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter | 21,20 Euro / Jahr |
| b) für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter | 21,20 Euro / Jahr |

## **§ 3 Zusatzgebühr**

1. Die Zusatzgebühr bemisst sich nach dem Rauminhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr.
2. Die Zusatzgebühr beträgt für:

### Abfälle zur Beseitigung

I. für Abfallsammelmietbehälter:

- A) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung
- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter | 1.725,94 Euro / Jahr |
| b) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter | 2.465,64 Euro / Jahr |
- B) bei 14-tägiger Entleerung
- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) für einen 60 l Abfallbehälter                        | 68,17 Euro / Jahr    |
| b) für einen 80 l Abfallbehälter                        | 90,89 Euro / Jahr    |
| c) für einen 120 l Abfallbehälter                       | 135,90 Euro / Jahr   |
| d) für einen 240 l Abfallbehälter                       | 269,12 Euro / Jahr   |
| e) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter | 862,97 Euro / Jahr   |
| f) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter | 1.232,81 Euro / Jahr |

II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:

- A) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen  
1,10 m<sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter 2.465,64 Euro / Jahr
- B) bei 14-tägiger Entleerung
- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter | 862,97 Euro / Jahr   |
| b) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Abfallgroßraumbehälter | 1.232,81 Euro / Jahr |

### Abfälle zur Verwertung

- A) Papier, Pappe, Kartonagen bei vierwöchentlicher Entleerung

a) für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter	0,82 Euro / Jahr
b) für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter	0,78 Euro / Jahr
c) für einen 0,77 m <sup>3</sup> Wertstoffsammelgroßraumbehälter	2,37 Euro / Jahr
d) für einen 1,10 m <sup>3</sup> Wertstoffsammelgroßraumbehälter	3,37 Euro / Jahr

B) Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung

a) für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter	48,25 Euro / Jahr
b) für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter	94,70 Euro / Jahr

**§ 4**

**Restabfallüberhang / Restabfallsäcke**

Zur Entsorgung von gelegentlichem Restabfallüberhang beträgt die Benutzungsgebühr für einen 70 l Restabfallsack 3,50 Euro/Stück.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 26. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 19. Dezember 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 20. Dezember 2023

Bernd Kuse  
Bürgermeister